OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604266/11/MK

Datum:
Linz, 18. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Ing. L. A., x, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.02.2021, GZ: BHKI/920090030120/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 50 Euro herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.02.2021, GZ: BHKI/920090030120/20, wurde über Herrn Ing. L. A., x, K (in der Folge: Bf), wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. b leg.cit. eine Geldstrafe in der Höhe von 200,- Euro zuzüglich eines Verfahrenskostenbeitrags von 20 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt.

Dem Bf wurde zur Last gelegt, er sei am 28.12.2020 um 16:15 Uhr in 4560 Kirchdorf an der Krems, Th-Haas-Straße – Parkplatz „Krankenhaus" als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Personen, in deren Vermögen der Schaden entstanden ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

Dem Straferkenntnis lag folgender Sachverhalt zu Grunde:
Nach Angaben zweier Zeugen, die durch einen lauten Knall auf den Sachverhalt aufmerksam geworden wären, sei der Bf beim Rückwärtsfahren (Ausparken) mit einem geparkten Fahrzeug kollidiert, sei daraufhin – nachdem er wieder ein Stück nach vorne gefahren sei – ausgestiegen und habe den geparkten Wagen begutachtet, wäre dann aber wieder in seinen Wagen eingestiegen und weggefahren. Ein Zeuge habe dem Bf noch versucht nachzurufen, was dieser aber nicht wahrgenommen habe. Das Kennzeichen hätte aber notiert werden können. Bei einer unmittelbar daraufhin vorgenommenen Begutachtung des geparkten Wagens seien dem Zeugen sofort ein Schaden im Bereich der Stoßstange sowie eine Beschädigung der Parksensoren aufgefallen. Eine zweite Zeugin habe, als sie selbst aus ihrem Wagen ausgestiegen sei, bemerkt, dass ein Fahrzeug beim rückwärts Ausparken an einen gegenüber geparkten Pkw angefahren wäre. Es sei ein Knall zu hören gewesen. Die beiden Zeugen befanden sich in einer Entfernung von ca. 20 m bzw. 50 m vom Ort des Zusammenstoßes entfernt.

Auf Grund des vorliegenden Beweisergebnisses gelangte die belangte Behörde zur Auffassung, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Unterlassung begangen und als Verwaltungsübertretung zu verantworten habe.

Bei der Strafbemessung wurde unter Zugrundelegung einer amtlichen Schätzung der seitens des Bf nicht detailliert angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse die Strafe tat- und schuldangemessen festgesetzt worden,

wobei unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Bf der Grad des Verschuldens als erschwerend zu werten gewesen sei.

I.2. Mit Schreiben vom 22.02.2021 erhob der Bf Beschwerde und führte darin begründend im Wesentlichen Folgendes an:

Es sei zutreffend, dass der Bf zum Tatzeitpunkt am Tatort gewesen sei. Beim Ausparken habe er bemerkt, dass er leicht gegen ein anderes Fahrzeug gestoßen sei. Er sei sofort ausgestiegen, habe die Situation besichtigt und weder am eigenen noch am „gegnerischen" Fahrzeug einen Schaden bemerkt. Im Zuge dieser „Besichtigung" sei er über einen Zeitraum von etwa 5 Minuten von niemanden angesprochen worden. Da der Bf keine Beschädigungen erkannt habe, hätte er auch keine Veranlassung gehabt, unmittelbar die Polizei zu kontaktieren. Der Bf sei sich der Herbeiführung eines Schadens nicht bewusst, weshalb er gezwungen sei, ein Rechtsmittel einzubringen. Im Übrigen habe er seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sehr wohl angegeben.

Es würde daher die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses beantragt.

I.3. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 05.04.2022 wurde der Bf angehört, ein Zeuge zum Sachverhalt einvernommen (die zweite Zeugin hatte sich wegen Krankheit entschuldigt) und der Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs befragt. Von diesem wurden auch zusätzliche Lichtbilder des Schadens vorgelegt.

Der Bf wiederholte im Wesentlichen sein Beschwerdevorbringen. Er habe am Tag des Vorfalls seine Lebensgefährtin ins Spital gebracht und sei auf dem Weg nach Hause gewesen. Beim rückwärts Ausparken habe er einen sanften Widerstand wahrgenommen, allerdings keinen Schlag oder Ruck. Der Eindruck sei der gewesen, dass es zu einem Anstoßen an das geparkte Fahrzeug im Bereich des linken vorderen Radkastens gekommen sei. Bei der Besichtigung sei auch eine Beschädigung bemerkt, auf Grund wahrgenommener Anrostungen aber auf einen älteren Schaden geschlossen worden. Betreffend die in den Lichtbildern dargestellten Beschädigungen im Bereich des linken Breitstrahlers und der linken Vorderseite der Stoßstange sei der Bf der Meinung, beim Rückfahrmanöver gar nicht in diesen Bereich gekommen zu sein. Die ebenfalls fotografisch dargestellten Beschädigungen bzw. Spuren am Fahrzeug des Bf (Baujahr 2005) wären älteren Datums.

Nach einigen Minuten, in denen der Bf allerdings – wie bereits ausgeführt – von niemanden auf den Vorfall angesprochen worden sei, habe der Bf in Ermangelung eines von ihm festgestellten Schadens die Örtlichkeit verlassen. Er habe, um die Angelegenheit mit dem Fahrzeughalter besprechen zu können, am nächsten Tag die Polizeiinspektion Kirchdorf aufgesucht, dort aber erfahren, dass in dieser

Angelegenheit bereits ein Verfahren eingeleitet worden sei und es für den Vorfall auch Zeugen gebe.

Der Bf sei von Anfang an gewillt gewesen, die Angelegenheit mit dem Halter des betreffenden Fahrzeugs abzuklären, habe dies aber, da er keinen offenkundigen Schaden wahrgenommen habe, das nicht unmittelbar vorgenommen. Er sei seit 60 Jahren unfallfrei mit dem Auto unterwegs und hätte eine stärkere Kollision zweifelsfrei bemerkt.

Der einvernommene Zeuge gab an, den Vorfall, nachdem er einen „Kracher" gehört habe, aus einer Entfernung von 20 bis 30 m im Rückspiegel seines im rechten Winkel zu beschädigten Fahrzeug abgestellten eigenen Wagens verfolgt zu haben. Eigene Wahrnehmungen habe er dazu, dass der Bf, nachdem er ein Stück nach vor gefahren sei, ausgestiegen und dann wieder zurück zu seinem Auto gegangen sei. Zunächst hätte der Zeuge gedacht, dass sich der Bf etwas zum Schreiben holen würde, dann aber bemerkt, dass dieser die Örtlichkeit offensichtlich verlassen wolle. Ein Nachrufen sei erfolglos geblieben. Der Zeitraum zwischen dem „Kracher" und dem Wegfahren habe etwa 2 Minuten betragen. Der Zeuge habe angenommen, dass der Bf den Schaden, der auch nicht leicht festzustellen gewesen sei, offenkundig nicht bemerkt habe. Ihm aber sei ein kleiner Spalt zwischen linkem Kotflügel und Stoßstange aufgefallen, und dass zwei Parksensoren nicht mehr ordnungsgemäß verankert gewesen wären. Als Kollisionspunkt könne lediglich vorne links angegeben werden. In welchem Bereich genau es zu einem Zusammenstoß gekommen sei, könne nicht exakt gesagt werden. In weiterer Folge sei die Polizei verständigt worden.

Der Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs gab an, dass das Fahrzeug bis zu diesem Einparken vor dem Krankenhaus Kirchdorf keinerlei Beschädigungen aufgewiesen habe. Der Schaden sei im Zuge der versicherungstechnischen Regulierung auch durch einen Sachverständigen begutachtet worden. Nach eigener Einschätzung müsse es anhand des Schadensbildes entlang der linken Seite der vorderen Stoßstange zu einer Berührung bzw. einem Entlangstreifen über einen durchaus längeren Bereich gekommen sein. Dazu bemerkte der Bf, dass er – seiner Erinnerung nach – in einem spitzen Winkel auf diesen Teil des hinter ihm geparkten Fahrzeugs zugefahren sei, und ein Entlangstreifen aus seiner Sicht deshalb unmöglich sei. Jedenfalls könne eine zweimalige Kollision ausgeschlossen werden.

Über ausdrückliches Befragen gaben beide Fahrzeughalter an, am eigenen Fahrzeug keine Farbspuren des jeweils anderen Fahrzeugs wahrgenommen zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben.

Der Bf führte am 28.12.2020 um 16:15 Uhr beim Ausparken auf dem Parkplatz des Krankenhauses Kirchdorf an der Krems eine Kollision mit dem hinter seinem Fahrzeug im rechten Winkel abgestellten Fahrzeug im linken vorderen Bereich dieses Fahrzeugs herbei. Der Bf nahm diese Kollision wahr, fuhr ein Stück nach vorne, stieg aus und begutachtete das Fahrzeug. Da er weder am touchierten noch an seinem Fahrzeug Beschädigungen feststellen konnte, verließ er die Örtlichkeit ohne weitere Maßnahmen. Unmittelbar nach dem Verlassen der Örtlichkeit wurde das touchierte Fahrzeug ua von einem Zeugen und in weiterer Folge auch vom Eigentümer begutachtet, wobei eine tatsächliche Beschädigung im Bereich der linken vorderen Stoßstange festgestellt wurde, welche bei Abstellen des Fahrzeugs noch nicht vorhanden war. Da der Bf die Angelegenheit mit dem Halter des touchierten Fahrzeugs abklären wollte, suchte er am nächsten Tag die Polizeiinspektion Kirchdorf auf.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den Aussagen des Bf selbst, insbesondere aber aus den Aussagen des einvernommenen Zeugen bzw. Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs. Ob die Beschädigung dem Bf jedenfalls hätte auffallen müssen, steht nicht mit Sicherheit fest, da der Zeuge selbst angegeben hat, dass der Schaden nicht leicht festzustellen war. Aus dem Umstand, dass der Bf am nächsten Tag im Wege der Polizeiinspektion Kirchdorf die Angelegenheit mit dem Eigentümer klären wollte, zeigt aber, dass er hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens einer Nichtbeschädigung unsicher war. Für die Annahme, dass der festgestellte Schaden bereits zuvor durch ein anderes Fahrzeug verursacht wurde, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Im Gegenteil kann aus den übereinstimmenden Angaben der Zeugen im Zuge der Anzeigeerstattung bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung von einem deutlich wahrgenommenen Kollisionsgeräusch ausgegangen werden. Dieser Umstand steht auch nicht zwangsläufig im Widerspruch zu den Wahrnehmungen des Bf, der die Kollision als Verspüren eines sanften Widerstandes beschreibt, was bei einem materialelastischen Stoßfänger auch der Fall sein kann. Dem gegenüber stehen die Angaben des Bf, er hätte die Kollision im Bereich des linken Vorderreifens angenommen im Widerspruch zu diesem Kollisionsgeräusch. Zudem ist die Annahme und in der Folge die Begutachtung eines „falschen" Kollisionspunktes auch als Grund für die Nichtfeststellung des Schadens anzunehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**§ 4. Verkehrsunfälle.**

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Herbeiführung einer Kollision mit Sachschaden im Sinne der obigen Sachverhaltsfeststellungen durch den Bf ist aus objektiver Sicht unstrittig. Es kann dabei im Wesentlichen auch außer Betracht bleiben, ob dem Bf der durch diese Kollision verursachte Schaden auch aufgefallen ist, da die Verhaltensanordnung des § 4 Abs. 5 StVO nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes auch dann verletzt wird, wenn auf der Grundlage der objektiven Umstände dem Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden hätte bewusst sein müssen (VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036). Dies war auch der Fall, da der Bf noch am nächsten Tag die sichere Abklärung des Vorfalls herbeiführen wollte.

Diese „Verspätung" ist dem Bf auch anzulasten und letztlich ausschlaggebend dafür, dass auf Grund der Tatbildmäßigkeit des Verhaltens des Bf eine Strafe zu

verhängen war. Den Ausführungen der belangten Behörde ist in diesem Zusammenhang vollinhaltlich zu folgen.

Nicht beigepflichtet wird hingegen den Feststellungen zur Strafbemessung, die (zudem weitgehend undifferenziert) das „Ausmaß des Verschuldens" als Erschwerungsgrund qualifizieren. Diesbezüglich sind – insbesondere wenn bei klarem Erkennen eines Schadens der Unfallort verlassen wird – zwar Konstellationen vorstellbar, die eine solche Bewertung rechtfertigen würden, der hier zu beurteilende Sachverhalt liegt aber in wesentlichen Punkten anders. Zum einen ist es nachvollziehbar, dass bei (wie wohl) falscher Einschätzung des Beschädigungsbereichs des touchierten Fahrzeugs ein tatsächlich „nicht leicht" zu erkennender Schaden übersehen wird, zum anderen wollte der Bf die Angelegenheit klären, da er – ohne von den zwischenzeitlichen Geschehnissen zu wissen – zur Polizei gefahren ist.

In einem derartigen Verhalten, dessen Vorwerfbarkeit sich auf eben diese Verspätung beschränkt – kann kein erschwerendes Ausmaß des Verschuldens gesehen werden.

Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf wurde daher die Verhängung einer Strafe im Ausmaß von beinahe 28 % der Höchststrafe als unverhältnismäßig eingestuft und demzufolge auf einen Betrag innerhalb des für erstmalige Übertretungen angemessenen Bereichs von 5 – 10 % herabgesetzt. Zudem ist auf Grund des Fehlens einer Mindeststrafe auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dem Unrechtsgehalt tatbildmäßigen Verhaltens nicht generell eine besondere Verwerflichkeit beimisst.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240,- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger